Fotologie

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Ortsgemeinde Dirmstein

## vom 22.02.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dirmstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2024 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2024 und die Folgejahre auf 400 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2024 und die Folgejahre auf 665 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2024 und die Folgejahre auf 400 % festgesetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer vom 29.11.2022 außer Kraft.

Dirmstein, 22.02.2024

Bernd Eberle

Ortsbürgermeister